

Bogensport-Netzwerk e.V.

Satzung

(3. Ausgabe)

Datum der Erfassung 02.06.2018

Ersterstellung der Satzung am: 17.10.2016

1. Korrektur am: 22.05.2017

2. Korrektur am: 02.06.2018
- Datenschutzerklärung wurde eingefügt

Inhaltsübersicht

§ 1	Name und Sitz	Seite 4
§ 2	Zweck des Vereines	Seite 4
§ 2a	Vergütungen für die Vereinstätigkeit	Seite 5
§ 3	Mitgliedschaften	Seite 5
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 6
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 6
§ 6	Datenschutzerklärung	Seite 7
§ 7	Rechts – u. Ordnungsmaßnahmen	Seite 7
§ 8	Mitgliedsbeiträge	Seite 7
§ 9	Geschäftsjahr	Seite 7
§ 10	Organe des Vereins	Seite 8
§ 11	Mitgliederversammlung	Seite 8
§ 12	Vorstand	Seite 8
§ 13	Haftung des Vereins, der Organe und Mitglieder/Versicherungsschutz	Seite 9
§ 14	Kassenprüfung	Seite 10
§ 15	Platzwart des Vereins	Seite 10
§ 16	Auflösung des Vereins	Seite 10
§ 17	Schlussbestimmungen	Seite 11

Satzung für das Bogensport-Netzwerk e.V.

§ 1 Name und Sitz

1 Der Verein führt den Namen

Bogensport-Netzwerk e.V.

2 Der Sitz des Bogensport-Netzwerk e.V. ist

32052 Herford, Sachsenstraße 42

3 Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht

Bad Oeynhausen

unter der Nummer: _____ eingetragen und führt den Zusatz "e. V."

§ 2 Zweck des Bogensport-Netzwerk e.V.

- 1 Zweck des Vereines ist die Ausübung und Pflege des Bogensports. Ziel soll es sein, dass die Bogensportvereine zusammenarbeiten, sich gegenseitig helfen und unterstützen. Dies erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen und beinhaltet Personal- und Materialfragen. Außerdem werden Bogenturniere aufgrund der Wettkampfordnungen der/des World Archery, DBSV und des DSB geplant und ausgerichtet. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und der Werbung für den Bogensport tritt das Bogensport-Netzwerk e.V. in der Öffentlichkeit als Kommunikation-, Planungs- und Servicestelle auf. Es werden Vorträge, Seminare und Kurse, sowie Ausbildungsveranstaltungen im Bereich Bogensport angeboten. Diese Angebote werden mit Schulen, Volkshochschulen und anderen Organisationen, im Rahmen der Möglichkeiten der dafür qualifizierten Mitglieder, durchgeführt.
- 2 Das Bogensport-Netzwerk e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Das Bogensport-Netzwerk e.V. ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
3. Bei Bedarf können die internen Ämter im Rahmen der Möglichkeiten des Vereinshaushaltes auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) ausgeübt werden.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für das Bogensport-Netzwerk e.V. gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgeblich ist die Haushaltslage des Netzwerkes.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Bogensport-Netzwerk e.V. einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für das Bogensport-Netzwerk e.V. entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt-, Reise-, Porto-, Telefonkosten, oder ähnliches.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
7. Von der Mitgliederversammlung können im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 3 Mitgliedschaften

- 1 Mitglied des Bogensport-Netzwerk e.V. kann jede juristische Person (Bogensportverein) werden. Eine personelle Einzelmitgliedschaft ist ebenfalls möglich.
- 2 Der Verein besteht aus:
 - a. ordentlichen Mitgliedern
 - b. außerordentlichen Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern
- 3 Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv im Bogensport-Netzwerk e.V. beteiligen ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
- 4 Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Bogensport-Netzwerk e.V.

- 5 Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um das Bogensport-Netzwerk in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- 6 Das Bogensport-Netzwerk e.V. hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins (in der Regel bis 18 Jahre) und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Netzwerkes gerichtet werden.
- 2 Nach der Antragsstellung beginnt eine Probezeit von 6 Wochen. Innerhalb dieser Probezeit kann die Mitgliedschaft durch Vorstandsentscheid sofort beendet werden, wenn das neue Mitglied:
 - sich nicht in die Netzwerkgemeinschaft einfügt
 - sich undiszipliniert gegenüber anderen Mitgliedervereinen verhält
 - den anderen Mitgliedervereinen Schaden zufügt
- 3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet:
 - mit der Aufhebung des Bogensport-Netzwerk e.V.
 - durch Austritt des Mitgliedvereins oder des Einzelmitgliedes
 - durch Ausschluss aus dem Bogensport-Netzwerk e.V.
 - 2 Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss fristgerecht durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs dem Vorstand erklärt werden. Die fristgerechte Kündigung muss bis zum 01. Oktober des laufenden Jahres unterschrieben vorliegen.
 - 3 Der Ausschluss aus dem Bogensport-Netzwerk e.V. kann erfolgen, wenn ein Mitgliedsverein/Einzelmitglied gegen die Interessen des Bogensport-Netzwerkes verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn der/das Mitgliedsverein/Einzelmitglied auch nach 3-maliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag - ggf. die Aufnahmegebühr oder die Umlage - nicht gezahlt hat.
 - 4 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitgliedsverein oder Einzelmitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Nimmt der/das Mitgliedsverein/Einzelmitglied diese Möglichkeit nicht wahr, kann der Ausschluss auch ohne Anhörung erfolgen. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
-

- 5 Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Bogensport-Netzwerk. Ein Anspruch am Vermögen des Bogensport-Netzwerks besteht nicht. Netzwerkeigentümer sind umgehend zurückzugeben.

§ 6 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Alles Weitere regelt die Datenschutzordnung, die Anlage dieser Satzung ist.

§ 7 Rechts – u. Ordnungsmaßnahmen

- 1 Bei vereinsschädigendem Verhalten kann der Vorstand gegen Mitgliedervereinen oder Einzelmitgliedern Strafen verhängen.
- 2 Strafen sind:
 - a. Ermahnungen
 - b. schriftlicher Verweis
 - c. befristeter Entzug der Mitgliedschaftsrechte
- 3 Eine Strafordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, kann weitere Sanktionsmaßnahmen vorsehen, insbesondere das Verfahren unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- 1 Das Bogensport-Netzwerk erhebt Mitgliedsbeiträge ausschließlich per Lastschrifteinzug. Es kann weiterhin Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
- 2 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3 Alles Weitere regelt die Finanzordnung, die Anlage dieser Satzung ist.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Bogensport-Netzwerk e.V. ist das Kalenderjahr.

§ 10 Organe des Bogensport-Netzwerk e.V.

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines.
- 2 Die Mitgliederversammlung ist vom dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten.
- 3 Weitere Regelungen sind in der Mitgliederversammlungsordnung festgelegt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 12 Vorstand

- 1 Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Geschäftsführer/in
 - d) dem/der Kassenwart/in
 - d) dem/der Protokollführer/in
 - e) dem/der Jugendleiter/in
- 2 Der **geschäftsführende** Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Geschäftsführer/in
 - d) dem/der Kassenwart/in
- 3 Der Bogensport-Netzwerk e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemäß §11 Abs. 2 dieser Satzung vertreten, die sämtlich einzelvertretungsberechtigt sind.
- 4 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Vertreter der Mitgliedervereine und Einzelmitglieder des Bogensport-Netzwerk e.V. werden. Der Vorstand der Jugend durch die Jugendversammlung. Dieser bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des

Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der/die 1. Vorsitzende und der/die Schriftführer/in werden in den Jahren mit ungerader Endzahl, die übrigen Vorstandsmitglieder in den Jahren mit gerader Endzahl gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

- 5 Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinssinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- 6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 7 Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

§ 13 Haftung des Vereins, der Organe und Mitglieder/Versicherungsschutz

1. Für das Bogensport-Netzwerk ehrenamtlich tätige Personen und Organ- oder Amtsträger des Netzwerkes, deren Vergütung 500,00 € pro Jahr nicht übersteigt, haften für von ihnen im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachte Schäden gegenüber dem Netzwerk und seinen Mitgliedern nicht; es sei denn sie handelten vorsätzlich oder grob fahrlässig.
2. Ist ein Organ des Bogensport-Netzwerks einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden verpflichtet, so kann er von dem Bogensport-Netzwerk die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt jedoch nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
3. Das Bogensport-Netzwerk haftet gegenüber seinen Mitgliedervereinen im Innenverhältnis nur für vorsätzlich, nicht jedoch für fahrlässig verursachte Schäden, die diese bei der Ausübung der sportlicheren Aktivitäten im Vereinsrahmen, bei Benutzung von Anlagen und Einrichtungen des Netzwerkes oder bei sonstigen Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht ohnehin durch Versicherungen des Netzwerkes abgedeckt sind.
4. Das Bogensport-Netzwerk hat für die für ihn im Sinne der vorstehenden Regelungen tätigen Personen in angemessenem Umfang für eine Unfallversicherung und eine Haftpflichtversicherung zu sorgen, soweit angemessener Versicherungsschutz nicht bereits durch übergeordnete Verbände bereitgestellt wird.

§ 14 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Bogensport-Netzwerks wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 15 Platzwart

- 1 Der Platzwart hat für das Aussehen der Vereinsanlage zu sorgen. Dabei obliegt ihm auch der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage.
- 2 Er ist verpflichtet, die Bogensportanlage in regelmäßigen Abständen zu mähen/mähen zu lassen und die Materialien zu pflegen, bzw. gegebenenfalls zu erneuern. Dabei soll er vereinsinterne Hilfskräfte beteiligen. Dies entbindet nicht von einer Mitverantwortung jedes einzelnen Mitgliedvereines, Schäden umgehend zu melden oder selbst und sofort zu beheben.
- 3 Das Auf- und Abbauen der Scheiben, sowie jegliche anfallenden Arbeiten unterstehen seiner Aufsicht und Entscheidung.
- 4 Der Platzwart hat keine Berechtigung, Zusagen an Dritte zu tätigen, die in Vereinsorganisatorischer oder finanzieller Hinsicht nicht mit dem geschäftsführenden Vorstand besprochen wurde.
- 5 Die aktive Außensaison soll in der Regel den Zeitraum vom 01. April bis zum 30. Oktober des laufenden Jahres nicht überschreiten.

§ 16 Auflösung des Bogensport-Netzwerk e.V.

Wird das Bogensport-Netzwerk e.V. durch die Mitgliederversammlung laut dieser Satzung aufgelöst, fällt das verbleibende Vermögen dem Bogensport Verband NW (BVNW) zu, der es unmittelbar und ausschließlich für einen gemeinnützigen Zweck, insbesondere zur Förderung der Bogensportjugend des Bezirks 7 – Ostwestfalen – zu verwenden hat.

Eine Aufteilung unter den Mitgliedern des Bogensport-Netzwerk e.V. ist ausgeschlossen.

§ 17 Schlussbestimmung

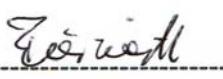
Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Bogensport-Netzwerk e.V. erforderliche formelle Änderungen der Satzung vorzunehmen.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung

am 02.06.2018 in Bad Oeynhausen beschlossen.



Vorsitzender



stellv. Vorsitzender



Geschäftsführer &
Kassenwart



Protokollführerin

Herford, 27.06.2018